

Änderungsantrag

der Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Dagmar Enkelmann, Rolf Kutzmutz, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/6392, 13/7588, 13/7589 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung
des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 4 erhält § 3 folgende Neufassung:

„§ 3

Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner, einschließlich der Kinder und Jugendlichen, sind möglichst frühzeitig an der Planung zu beteiligen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, sind in Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern zu entwickeln.

(2) Über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sind die Bürgerinnen und Bürger öffentlich vor Ort zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Absatz 3 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

(3) Die Entwürfe der Leitpläne und des Vorhaben- und Erschließungsplan sind mit dem Erläuterungsbericht oder der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich vor Ort auszulegen. Es werden außerdem Informationsveranstaltungen als Moderationsverfahren zu verschiedenen Tageszeiten sowie Begehungen angeboten, um Ziel und Zweck der Planung vor Ort zu erläutern. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach § 4 Abs. 1 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen sind zu prüfen, und das Ergebnis ist mitzuteilen. Die Stelle, wo der nach

dem Ergebnis der Auslegung angepaßte Entwurf eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekanntzumachen. Bei der Vorlage der Leitpläne nach § 6 oder § 10 Abs. 2 sind die nicht berücksichtigten Anregungen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

(4) Wird der Entwurf des Leitplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut nach Absatz 2 auszulegen; bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, daß Stellungnahmen nur zu geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die Dauer der Auslegung kann auf zwei Wochen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 Nr. 2 angewendet werden.“

Bonn, den 14. Mai 1997

Klaus-Jürgen Warnick
Eva-Maria Bulling-Schröter
Dr. Dagmar Enkelmann
Rolf Kutzmutz
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Zwar sieht der Regierungsentwurf eine Erweiterung der Bürgerbeteiligung vor, indem künftig auch für Vorhaben- und Erschließungspläne die §§ 11 bis 13 und für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen eine Beteiligung eingeführt wird, jedoch werden gleichzeitig durch Entfallen des Begriffs „Bedenken“ und einschränkende Offenlegungsbestimmungen in § 3 die Beteiligungspflichten abgebaut.

Im Sinne von lokaler Demokratie und „nachhaltiger“ Stadtentwicklung (Lokale Agenda 21; Kapitel 28) ist geboten, diese durch Vernetzung und intensive Beteiligung aller Akteure vor Ort zu erweitern. Auch Kinder und Jugendliche sollten per Gesetz das Recht auf Beteiligung in Anlehnung an der Definition im Kinder- und Jugendhilfegesetz eingeräumt bekommen, um die internationale Verpflichtung im Kapitel 28 der Lokalen Agenda 21 auf nationaler (und lokaler) Ebene umzusetzen.

Eine wichtige Voraussetzung für die politische Konsensfähigkeit sind kooperative und flexible Planungs- und Entscheidungsverfahren mit gleichgewichtigen Kooperationspartnern. Erweiterte Formen der Beteiligung müssen gesellschaftlichen Veränderungen der Wohnbevölkerung gerecht werden. Dies ist notwendig, weil ein Funktionswandel von klassischen Trägern sozialer Prozesse (traditionelle Vereine, Institutionen, Parteien) hin zu Milieus stattgefunden hat. Es existieren unterschiedliche Strukturen, die nicht nach Lokalisierung und Formalisierung streben, und so als

Ansprechpartei für die klassische Bürgerbeteiligung nicht zur Verfügung stehen.

Im Absatz 1 wird eine frühzeitige Beteiligung und die Entwicklung der Ziele und Pläne in Zusammenarbeit mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, Kindern und Jugendlichen festgeschrieben. Hier wären weitergehende Beteiligungsverfahren als bisher üblich wie z. B. die Planungszellenmethode oder Workshops bei der Definition der Planungsziele und Leitbilder möglich.

Die Bürgerbeteiligung ist zudem nach Absatz 2 als aufsuchendes Verfahren – also vor Ort – durchzuführen.

Weitergehende Information der Bewohnerinnen und Bewohner als im Regierungsentwurf bisher vorgesehen wird in Absatz 3 durch Moderation und mehrere Termine zu unterschiedlichen Uhrzeiten vorgeschlagen. Begehungen dienen einer umfangreichen Bestandsaufnahme, dem Einbringen der Alltagserfahrungen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner.

